

ZA - Rundschreiben April 2018

Wien, im April 2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

neue Durchführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsrecht

Mit dem Rundschreiben 2018/10 vom 3. 4. 2018 wurden die **Durchführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsrecht der Hochschullehrpersonen und Vertragshochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen geändert** (GZ: BMBWF-616/0006-III/2/2018).

Dieser Erlass tritt mit 3. April 2018 in Kraft. Der Erlass vom 6. März 2015, GZ BMBF722/0032-III/8/2014, wird mit Ablauf des 2. April 2018 aufgehoben.

Neben formalen Änderungen (Wegfall von zeitlich ausgelaufenen Übergangsbestimmungen, Valorisierungsbeträge von Zulagen etc.) gibt es doch für Dienstnehmer/innen an Pädagogischen Hochschulen wesentliche Neuerungen, die auch in Gesprächen seitens der Standesvertretung mit dem BM wiederholt angesprochen bzw. gefordert wurden:

Ad 4.7.1

Besondere Erfordernisse für PH 1/ph 1:

- Erforderliche **Publikationen sind dem Wissenschaftlichen Beirat nicht mehr vorzulegen, wenn diese in einer international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift erschienen sind.** In Betracht kommen dabei solche Zeitschriften, die eine vorhergehende Qualitätsprüfung vorsehen (etwa in Form einer peer review), was von der Rektorin oder dem Rektor festzustellen ist. Publikationen in anderen Medien können diesen gleichgehalten werden; dies ist jedoch nur auf Grund eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats zulässig.

Ad 4.7.2

Besondere Erfordernisse für PH 2/ph 2:

- Die fachliche Überprüfung der erforderlichen Publikationen obliegt der Rektorin oder dem Rektor.
- **Tätigkeiten als Lehrbeauftragte, LektorInnen oder Projektmitarbeiter/innen zählen als Lehrpraxis** dann in vollem Umfang, wenn sie im Ausmaß von insgesamt zumindest 16 Semesterwochenstunden erbracht wurden.

Ad 4.14.2

Dienstpflichten: Bandbreite der Lehre:

- Für dienstzugeteilte Lehrpersonen der **Verwendungsgruppe L 2a 2/ Entlohnungsgruppe I 2a 2**, die die Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe PH 2/Entlohnungsgruppe ph 2 erfüllen, gilt nunmehr auch, dass sie bei **überwiegendem Einsatz in der Forschung** die untere Bandbreite von 320 Stunden um **160 Stunden unterschreiten** dürfen.

Ad 4.14.8

Lehraufträge

- Für die nach wie vor zulässige Erteilung von Lehraufträgen an eine HSLP/VHSLP einer anderen PH ist **keine Vorabgenehmigung durch das BMBWF** mehr erforderlich.

Ad 4.16

Dienstpflichten: Studierendenberatung:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreuung von Masterarbeiten zu den Aufgaben gehören, die im § 200d Abs. 2 Z 3 BDG bzw. § 48g Abs.2 Z 3 VBG genannt sind.

Ad 4.22

Dienstzeit: Samstag:

Einem Wunsch der Standesvertretung nach einer Präzisierung der alten Bestimmungen wurde entsprochen:

- **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer regelmäßigen Heranziehung an Samstagen bei der Einteilung der an den anderen Arbeitstagen regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben durch die Institutsleitung entsprechend Bedacht zu nehmen ist. In diesem Fall ist durch die Institutsleitung gemeinsam mit dem/der betroffenen HSLP/VHSLP ein anderer Wochentag schriftlich als dienstfrei festzulegen.**

Ad 4.27

Sonderurlaub

- Die Erteilung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen durch die Rektorin/den Rektor ist nunmehr **ohne vorherige Meldung an das BMBWF** von der PH in PM-SAP zu erfassen.

Mit kollegialen Grüßen

Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender

Prof. Peter Bleiweis, MA e.h.
1. Stellvertreter

Prof. Karl Wiedner e.h.
2. Stellvertreter

Prof. Dr. Peter Einhorn e.h.
Schriftführer

Prof. Dipl.Päd Dietmar Straßmair, MA e.h.
Mitglied

Prof. Dr. Brigitta Hellerschmidt e.h.
Mitglied